

man zusammen, so spricht nichts dagegen, unsere Quelle ins Jahr 868 zu verlegen: ein gut möglicher, aber nicht eindeutig beweisbarer Terminus.

Er wisse sicher – so teilt der König dem Reimser Erzbischof mit –, daß die Kleriker in Laon üblen Wucher trieben. Für einen Scheffel Getreide verlangten sie bei der nächsten Ernte drei, vier, fünf oder gar sechs zurück, und ähnlich trieben sie es mit Wein. Wie sehr dies der kirchlichen und der Kapitulariengesetzgebung „unseres Großvaters und Vaters“ widerspreche, das wisse der Erzbischof besser als er, der König. Deshalb solle Hinkmar einen *missus* abordnen und den Übeltätern befehlen, daß niemand mehr empfangen, als er gegeben habe, nämlich Maß für Maß. In Kapitel gegliedert (*capitulatim*) habe er die kirchlichen Gebote und die einschlägigen Bestimmungen der Kapitularien nach Laon zu übermitteln, „nach gewohnter Art im Gedenken an die Armen, damit sie keinen Hunger leiden, nachdem sie alles gegeben haben, was sie besitzen.“

Dieses bislang unbekannte Mandat spricht einen Mißstand des frühmittelalterlichen Wirtschaftslebens an, den insbesondere die Kirche seit jeher bekämpft hatte: die Forderung nach Zins, den die kirchliche Lehre seit altersher mit dem Wucher (*usura*) gleichsetzte⁷⁵. Schon im Alten Testament ließen sich Stellen finden, die das Zinsnehmen verboten⁷⁶, und bei Lukas hieß es gar: „Wenn ihr nur denen leiht, von denen ihr es wiederzubekommen hofft, welches Verdienst habt ihr davon? ... Leihet, ohne etwas zurückzuerwarten. Alsdann wird euer Lohn groß sein“⁷⁷. Das von karitativer Mildtätigkeit her bestimmte theologische Wucherverbot hat sich

auch Hinkmar von Laon in seiner *schedula*, die er im Streit mit Karl (s. oben Anm. 69) dem Reichstag von Pitres vorlegte: ... *contra sacros canones et decreta pontificum sanctae sedis Romanae contraque leges, quibus una cum sacris regulis sancta moderatur Ecclesia, sum spoliatus* (Migne PL 124 Sp. 1027 B–1028 A).

⁷⁵) Vgl. zum ganzen den Artikel Wucher von E. Sehling, in: Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, 21 (31908) S. 521–528, F. Schaub, Der Kampf gegen den Zinswucher, ungerechten Preis und unlauteren Handel im Mittelalter (1905), A. Bernard, La formation de la doctrine ecclésiastique sur l'usure, s. v. Usure, in: Dictionnaire de théologie catholique 15, 2 (1950) Sp. 2316–2336, A. Dumas, Intérêt et usure, in: Dictionnaire de droit canonique 5 (1953) Sp. 1475 ff.

⁷⁶) Häufig zitiert ist Levit. 25, 37 (*Pecuniam tuam non dabis ad usuram* ...) und Psalm 14, 5, demzufolge nur der „im Zelt des Herrn“ Wohnung findet, „wer nicht sein Geld zu Zinsen gab“. Vgl. im übrigen die zahlreichen Bibelstellen, die das Pariser Konzil von 829 in c. 53 anführt (MGH Conc. 2, 2 S. 645 ff.).

⁷⁷) 6, 33–34; die Stelle wird allerdings im frühen Mittelalter selten zitiert, später dagegen um so öfter, vgl. F. Schaub, Zinswucher (wie oben Anm. 75) S. 62 mit Anm. 3.